

FRIEDHOFSORDNUNG

für den

PFARRFRIEDHOF PAYERBACH

als ZUSATZ zu der gültigen
Friedhofsordnung für die niederösterreichischen
katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Erzdiözese Wien
(verlautbart im Wiener Diözesanblatt vom 1. Juli 2004)

Durch die folgenden Bestimmungen werden vorherige Friedhofsordnungen ersetzt, im Besonderen gelten für den Pfarrfriedhof Payerbach folgende Zusatzbestimmungen:

Nicht gestattet ist

- 1.1 das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde)
- 1.2 das Rauchen in der Friedhofsanlage
- 1.3 jedes der Weihe und des Ernstes des Ortes abträgliche Benehmen seitens der Friedhofsbesucher
- 1.4 der Besuch von Kindern unter zehn Jahren ohne Begleitung Erwachsener
- 1.5 die Ablage von Abfällen und dgl. außerhalb der hierfür bestimmten Ablagerungsplätze
- 1.6 das Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen und Fahrräder aller Art, ausgenommen Bestattungsdienst.

Nutzungsrecht

- 2.1 Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle haben jene Personen, die als Nutzungsberechtigte im Gräberbuch eingetragen sind und die vorgeschriebene Gebühr bezahlt haben.
- 2.2 Für die rechtzeitige Verlängerung haben die Berechtigten selbst unaufgefordert Sorge zu tragen.
- 2.3 Entgegenkommenderweise wird von der Friedhofsverwaltung bei Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle das Gedenkzeichen mit der Aufschrift „Anheimgefallen“ gekennzeichnet.
Das darauf befindliche Grabdenkmal, die Einfassung und sonstige Teile sind binnen drei Monaten ab Kennzeichnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten aus dem Friedhof zu entfernen, andernfalls geht das Eigentumsrecht an die Friedhofsverwaltung über.
- 2.4 Die Änderung des Nutzungsberechtigten an einer Grabstelle (durch Vererbung, Abtretung, etc.) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2.5 Errichtungs- und Veränderungsarbeiten an Grabstellen bedürfen der **vorherigen** ausdrücklichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- 2.6 Das Bepflanzen der Grabstellen mit Ziersträuchern, die jedenfalls eine Höhe von 2,0 Meter nicht übersteigen dürfen, ist nur dann gestattet, wenn dadurch der Zutritt zu den Nachbargrabstellen nicht erschwert und die Grabstellen oder deren Grabdenkmäler nicht verdeckt werden. Das Neuanpflanzen von Bäumen ist untersagt.
- 2.7 Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstellen und alle Bestandteile derselben (Grabdenkmäler, Grabkreuze, Einfassungen, Stufen, etc) während der Nutzungsdauer in gutem und gepflegtem Zustand zu erhalten.
- 2.8 Die Wege um die Grabstelle sind in sauberem und baulich sicherem Zustand zu erhalten, wobei der Nutzungsberechtigte für die Erhaltung des Weges auf der rechten Seite der Grabstelle (mit Blickrichtung zum Grabzeichen) zuständig ist. Dieser Zwischenweg kann auch nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung betoniert werden.

2.9 Grabdenkmäler und Einfassungen müssen ausnahmslos sachgemäß fundiert werden (Einzapfung des Grabdenkmales in das Fundament).

2.10 Bei Baufälligkeit des bei einer Grabstelle oder einer Gruft aufgestellten Denkmals oder bei drohender Einsturzgefahr einer Gruft hat der Nutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen zwei Monaten für die Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Friedhofsverwaltung über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann. Bei unbekanntem Aufenthalt des Nutzungsberechtigten erfolgt die Aufforderung der Friedhofsverwaltung mittels Anschlag an der Kirche oder Friedhofstafel.

Dies gilt auch bei einer Grabstelle bzw. Gruft, welche auf Friedhofsdauer vergeben wurde.

2.11 Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes kann von der Friedhofsverwaltung verweigert werden, wenn während des letzten abgelaufenen Nutzungszeitraumes die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.

Deckelgebühr

Seit 1. Jänner 2001 besteht auf dem Pfarrfriedhof neben der Nutzungsgebühr eine Deckelgebühr (siehe Aushang: Gebührenordnung vom 1. Jänner 2001).

Die Deckelgebühr wird vorgeschrieben, wenn

- nach dem 1. Jänner 2001 eine Grabstelle, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Bedeckung mit Stein aufgewiesen hat, mit einem Deckel oder mit Steinplatten bis zum Höchstmaß von zwei Drittel der Grabfläche bedeckt wird.
- ein bereits bestehender Deckel bzw. eine Grababdeckung mit Steinplatten durch einen neuen Deckel bzw. neue Steinplatten ersetzt wird/werden. (Gilt nicht für Deckel die nach dem 1.1. 2001 neu errichtet wurden).

Ein Drittel der Grabfläche muss in jedem Fall für eine Begrünung bzw. Bepflanzung frei bleiben.

Aschenurnen

Zur Aufnahme der Asche eingeäschelter Leichen dienen Urnen aus Metall. Die Urnen sind nach Bergung der Asche zu verlöten und mit dem Namen der eingeäscherten Leiche in deutlich lesbarer und dauerhafter Schrift zu versehen.

Aschenurnen sind in Grüften auf eine dafür vorgesehene Abstellleiste zu stellen.

Für die Beisetzung der Aschenurnen in Erdgräbern und Grüften gilt, dass drei Urnen einem Erwachsenen-Sargplatz gleichgesetzt werden.

Wird das Nutzungsrecht nach Erlöschen der Belegsdauer nicht verlängert, so hat der Nutzungsberechtigte gleichzeitig mit dem Grabdenkmal auch die Urnen zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, verfällt die Urne zugunsten der Friedhofsverwaltung und kann diese darüber frei verfügen.